

In der Planungsregion Vorpommern gibt es derzeit 24 anerkannte Kur- und 13 anerkannte Erholungsorte. Die Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort setzt neben bestimmten Qualitäten bei den natürlichen Voraussetzungen infrastrukturelle Mindeststandards voraus, die wiederum einem Qualitätssiegel entsprechen. Die Kurorte werden bevorzugt für gesundheitsorientierte Erholungsaufenthalte (Gesundheitsurlaub) und für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete ambulante und stationäre Vorsorge und Rehabilitationskuren genutzt. Die Kureinrichtungen bieten relativ saisonunabhängig ihre Dienstleistungen an. Sie haben dadurch eine große Bedeutung als stabilisierender Wirtschaftsfaktor für den betreffenden Standort bzw. für die Region. Da die privat finanzierte Gesundheitsvorsorge vor dem Hintergrund der staatlichen Gesundheitsreform zunehmend an Bedeutung gewinnt, werden die Übergänge zwischen Gesundheitswesen und Tourismus immer fließender. Solche gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen wie Reizklima und gute Luft- und Wasserqualität sowie örtliche Heilmittel wie Meerwasser, Thermalwasser, Sole und Moor bilden im Zusammenwirken mit Anwendungen, die dem Wohlbefinden dienen (Massagen, Saunagänge etc.), gute Voraussetzungen für einen innovativen, breit gefächerten und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Wellnesstourismus. Dieses Tourismussegment ist besonders für die Saisonverlängerung wichtig.

Maritimer Tourismus ist Tourismus mit einem Bezug zum Wasser. Er kann die Ostsee, die Boddengewässer, die Seen und Flüsse direkt nutzen (Segeln, Wasserwandern, Surfen, Baden, Angeln etc.) oder er nutzt das maritime Flair, die Atmosphäre, die von Wasser, Häfen, Schiffen, Seebrücken, Fischerdörfern etc. ausgeht. Die Region Vorpommern verfügt über ein großes und ein vielseitiges Potenzial zur Entwicklung maritimer Tourismusangebote. Ein großer Teil dieser Angebote ist an das Vorhandensein von entsprechender Infrastruktur, insbesondere an das Vorhandensein von Häfen gebunden. Auf die Hafeninfrastuktur zur Entwicklung des Sportboottourismus, Kreuzfahrttourismus und Seebäderverkehrs wird im Kapitel 6.4.4 Schifffahrt und Häfen näher eingegangen.

Die buchten- und abwechslungsreichen Bodden- und Haffküsten in der Planungsregion sind reizvolle Reviere für Sportbootfahrer. Derzeit gibt es über 11 000 Liegeplätze, Prognosen gehen von einem zusätzlichen Bedarf an mindestens 5 200 Liegeplätzen bis zum Jahr 2015 aus (vgl. Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostsee. Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2004, S. 42).

Im Binnenland sind an den Flüssen zahlreiche Wasserwanderrastplätze entstanden, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Ausführungen zum Wasserwandern sind in Kapitel 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft zu finden.

Die Kreuzschifffahrt gehört zu den wachstumsstärksten Bereichen des Tourismus. Das internationale Interesse an der Ostsee als Hochseekreuzschifffahrtsrevier hat deutlich zugenommen. Vorpommern entwickelt sich mit dem Stettiner Haff und den küstennahen Bereichen des Greifswalder Boddens zunehmend als wichtige Destination für die Flusskreuzschifffahrt.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (2) Im konventionellen Landbau und in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sollen die an den entsprechenden Standorten vorhandene Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. produktive Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige, am Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion zu sichern.

- (3) Der ökologische Landbau soll auf eine marktangepasste Ausrichtung der Flächenbewirtschaftung orientiert werden. Die dafür notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sollen unterstützt und gefördert werden.
- (4) Die stoffliche und energetische Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsendem Rohstoff sowie die landschaftspflegerischen Funktionen sollen durch Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen ausgebaut werden.
- (5) Für die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sollen geeignete Strukturen aufgebaut werden. Das Ernährungsgewerbe soll durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Begründung:

Die Festlegung von Landwirtschaftsräumen als raumordnerische Erfordernisse leistet einen Beitrag dafür, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen trägt die Landwirtschaft zur ökonomischen und sozialen Stabilisierung vor allem der Ländlichen Räume bei.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume beruht auf folgenden Indikatoren: Bodengüte (EMZ) > 35, Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft > 40 % bei einer Beschäftigtenanzahl von > 30, Viehbesatz von > 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Gemeinden mit Berechnungsflächen als Indikator für Sonderkulturanbau. Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum muss einer der Indikatoren, die auf Gemeindebasis erhoben wurden, erfüllt sein. Von dieser Regel wird nur ausnahmsweise abgewichen, wenn z. B. Landwirtschaftsflächen einer Gemeinde überwiegend durch einen in der Nachbargemeinde liegenden Betrieb genutzt werden. Der Indikator Bodengüte wird gegenüber dem im LEP M-V vorgeschlagenen Schwellenwert um 5 Einheiten auf eine Mindest-Ertragsmesszahl von 35 gesenkt. Die Planungsregion Vorpommern weist im Durchschnitt des Landes Böden einer geringeren Bodengüte auf. Trotzdem ist insbesondere für den Ländlichen Raum die Erhaltung und Entwicklung der Flächennutzung durch landwirtschaftliche Betriebe auch zukünftig eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine. Böden geringerer Bodengüte haben darüber hinaus erhebliche Ertragspotenziale für nachwachsende Rohstoffe u. a. für die Energiegewinnung aus Pflanzen. Beide Aspekte erfordern, auch solche Gebiete in die Landwirtschaftsräume einzubeziehen, deren Ertragsmesszahl das landesweite Kriterium nicht erreichen.

Das Kriterium Viehbesatz wird gegenüber dem Indikator des LEP M-V um 10 Einheiten auf mindestens 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gesenkt. Diese Absenkung ist erforderlich, um auch die Bereiche mit Vieh haltenden Betrieben zu erfassen, die aufgrund standortspezifischer Bedingungen das landesweite Kriterium nicht erreichen, dennoch aber für die Ausstattung des Ländlichen Raumes mit landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsplätzen große Bedeutung haben. Die aufgrund naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Anforderungen geringere Viehdichte sandiger und mooriger Standorte darf nicht dazu führen, dass das erhebliche Arbeitsplatzpotenzial dieser Betriebe aus den Landwirtschaftsräumen herausfällt.

Von der Darstellung als Landwirtschaftsraum bleiben Wälder ab einer Fläche von 500 ha, Seen und militärisch genutzte Flächen ausgenommen. Wegen ihrer oberzentralen Funktionen werden aus dem Landwirtschaftsraum auch die Gebiete der Hansestadt Stralsund und der Hansestadt Greifswald ausgenommen.

Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen folgen unterschiedlichen Entwicklungsstrategien. Im Bereich des konventionellen Landbaus kann sich aufgrund der hohen Standortproduktivität und unter Beachtung einer guten fachlichen Praxis der Bodennutzung eine im globalen Maßstab wettbewerbsfähige Landwirtschaft entwickeln. Der ökologische Landbau findet gute strukturelle Voraussetzungen, die aber weiter entwickelt werden müssen. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird aus Gründen

des Klimaschutzes, des Umweltschutzes und des Ressourcenschutzes weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere wird eine Zunahme der Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energieträger erwartet. Deshalb gilt es, die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen zu verbessern.

Die Betriebe zur Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Erhalt der Wirtschaftsstrukturen bei. Ein zentrales Anliegen besteht im Ausbau der Veredelungs- und Verarbeitungswirtschaft aller landwirtschaftlich erzeugten Produkte. An erzeugernahen Standorten sollen Verarbeitungsbetriebe der vor- und nachgelagerten Bereiche entwickelt sowie ihre Ansiedlung unterstützt werden. Hierfür können planerische Instrumente wie zum Beispiel der Agrarentwicklungsplanung und der Bauleitplanung gezielt eingesetzt werden.

Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung wird zur Verbesserung des Verbraucherschutzes verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Daraus ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität regionaler Produkte die Gäste überzeugen kann.

3.2 Zentrale Orte

3.2.1 Allgemeines

- (1) Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Siedlungsentwicklung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie als Verwaltungszentren vorrangig gesichert und ausgebaut werden.
- (2) Zentrale Orte sollen so entwickelt werden, dass die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches sichergestellt ist.
- (3) Sofern ein Rückbau von Infrastruktur erforderlich wird, hat dieser zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen. Eine Ausnahme bildet der Wohnungsrückbau im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“. Falls ein darüber hinausgehender Rückbau erforderlich wird, können Zentrale Orte dann einbezogen werden, wenn die Versorgung durch einen benachbarten Zentralen Ort sichergestellt wird.

Begründung:

Zentrale Orte dienen der Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, von Wohnfunktionen und Verwaltungseinrichtungen. Gleichzeitig sind sie wichtige wirtschaftliche Zentren. Zentrale Orte übernehmen Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Die Ausstattung der Zentralen Orte orientiert sich an der Tragfähigkeit des jeweiligen Verflechtungsbereiches. Standort der zentralörtlichen Funktionen ist grundsätzlich der Gemeindehauptort.

3.2.2 Oberzentrum

- (1) Stralsund und Greifswald sind gemeinsam das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. **(Z)**